

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2009/2010

Ausgegeben am 11. August 2010

46. Stück

195. Verordnung Studienplatzvergabe für Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteiger im Studienjahr 2010/11

195. Verordnung Studienplatzvergabe für Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteiger im Studienjahr 2010/11

§ 1

Zur „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin ab dem Studienjahr 2010/2011“ Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck Studienjahr 2008/2009 Nr. 131 vom 20. Mai 2009, wird verlautbart, dass aufgrund der Ergebnisse der Prüfungen des Studienjahres 2009/10 für das Studienjahr 2010/2011 für den Quereinstieg für das Wintersemester 2010/2011 folgende freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind:

- a) im Diplomstudium Humanmedizin (Q 202) 5 Studienplätze für das fünfte Semester
- b) im Diplomstudium Zahnmedizin (Q 203) 5 Studienplätze für das fünfte Semester
- c) im Diplomstudium Zahnmedizin (Q 203) 3 Studienplätze für das siebte Semester.

§ 2

Für andere Semester mit Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl können mangels freier Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl keine Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteiger im Sinne des § 14 der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin ab dem Studienjahr 2010/2011“ zum Studium der Human - und/oder Zahnmedizin zugelassen werden.

Anträge auf Zulassung für einen Quereinstieg, die nicht den Quereinstieg in ein in § 1 lit. a), b) und c) festgelegtes Semester für das Wintersemester 2010/2011 oder in ein Semester ohne Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl betreffen, müssen deshalb abgewiesen werden.

§ 3

Antragsberechtigt für einen Quereinstieg gemäß § 1 lit. a) und b) in das fünfte Semester des Studiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin im Wintersemester 2010/2011 sind ausschließlich Studierende, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung bei Anrechnung aller ihrer bisher erbrachten Studienleistungen in kein niedrigeres und auch in kein höheres Semester des Studiums der Human- bzw. Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck einzureihen wären, als das fünfte.

Antragsberechtigt für einen Quereinstieg gemäß § 1 lit. c) in das siebte Semester des Studiums der Zahnmedizin im Wintersemester 2010/2011 sind ausschließlich Studierende, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung bei Anrechnung aller ihrer bisher erbrachten Studienleistungen mit Ausnahme des „Zahnmedizinischen Eingangstests“ in kein niedrigeres und auch in kein höheres Semester des Studiums der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck einzureihen wären, als das siebte.

§ 4

Die Vergabe der freien Studienplätze erfolgt nach dem Kriterium der erbrachten Studienleistung. Diese wird durch die Bildung der Durchschnittsnote aller Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen/Gesamtprüfungen, Pflichtfächern und Wahlfächern ermittelt, welche mit einer fünfteiligen Notenskala (vgl. § 73 Abs 1 erster Satz Universitätsgesetz 2002) bewertet wurden.

Bei Gleichwertigkeit ist jener Bewerberin bzw. jenem Bewerber der Vorzug zu geben, welche bzw. welcher die höhere Anzahl an bereits abgeleisteten Famulaturtagen nachweisen kann. Bei gleicher Anzahl der Famulaturtage ist jener Bewerberin bzw. jenem Bewerber der Vorzug zu geben, welche bzw. welcher die höhere Anzahl an Semesterwochenstunden freier Wahlfächer absolviert hat. Für den Fall, dass zwischen Bewerberinnen bzw. Bewerbern auch nach Bewertung dieses Kriteriums Gleichwertigkeit besteht entscheidet das Los.

§ 5

Anträge sind unter Verwendung des auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck verfügbaren Formblatts „Antrag auf Zulassung als Quereinsteigerin bzw. Quereinsteiger für das Wintersemester 2010/2011“ unter Beischluss aller Zeugnisse über die von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller bislang an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgelegten Prüfungen und der Nachweise der bereits abgeleisteten Famulaturtage **bis spätestens 07.09.2010**

an den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck Univ.-Prof. Dr. Norbert Mutz per Adresse Speckbacherstr. 31-33, A-6020 Innsbruck zu stellen.

Univ.-Prof. Dr. Norbert MUTZ

Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
der Medizinischen Universität Innsbruck
